



**Stadt Menden (Sauerland)**

Der Bürgermeister

## **Merkblatt**

**zur Beantragung einer Ausnahmegenehmigung gem. § 46 Abs. 1 Nr. 11  
Straßenverkehrsordnung (StVO)**

## **Parkausweis**

(Stadtgebiet Menden - ortsgebunden)

### **Voraussetzungen**

Diese Ausnahmegenehmigung wird für Fahrzeuge erteilt, die aufgrund einer kurzzeitigen Tätigkeit (z. B. kleinere handwerkliche Tätigkeit) einen Parkplatz in einem durch Parkregelungen eingeschränkten öffentlichen Verkehrsbereich benötigen. Diese Ausnahmegenehmigung ist ortsgebunden und wird für maximal 2 Monate ausgestellt. Sie ist nicht verlängerbar.

**Reine Ladetätigkeiten ohne Anschlussarbeiten sind nicht Bestandteil dieser Ausnahmegenehmigung.**

### **Geltungsbereich**

Für folgende Bereiche kann eine Ausnahmegenehmigung ausgestellt werden:

- auf Parkplätzen mit Parkscheibenpflicht
- auf Parkplätzen mit Parkscheinautomaten, ohne diese zu bedienen (gilt nicht im Parkhaus)
- im verkehrsberuhigten Bereich, ohne den Verkehr zu behindern
- im eingeschränkten Haltverbot oder einer Haltverbotszonen (Zeichen 286 / 290.1 StVO)

Die Ausnahmegenehmigung beinhaltet **nicht das Parken in der Fußgängerzone außerhalb der Ladezeiten** (6 bis 11 Uhr und 18 bis 19 Uhr). Ferner besteht kein Anspruch auf einen bestimmten Parkplatz. Sollten Sie dies benötigen, müssen entsprechende Beschilderungen aufgestellt werden. Dies muss bei der Abteilung Straßenbau und Verkehr beantragt werden. (Antrag auf Arbeitsvorhaben im öffentlichen Verkehrsraum).

### **Auflagen/Bedingungen**

- Die Ausnahmegenehmigung gilt nur für die Dauer des Arbeitseinsatzes. Darüber hinaus ist die Benutzung nicht erlaubt.
- Während des Parkens ist der ausgehändigte Original-Ausweis gut sichtbar **hinter der Windschutzscheibe im Fahrzeug** auszulegen. Nur durch Auslage des Ausweises ist die erteilte Ausnahmegenehmigung gültig. Auf andere Fahrzeuge ist der Ausweis nicht übertragbar.
- Die schriftliche Ausnahmegenehmigung ist im Fahrzeug mitzuführen. Der Parkausweis ist auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen. Weisungen der Polizei, der Verkehrsbehörde oder des Ordnungsamtes sind auch dann zu befolgen, wenn sie dieser Ausnahmegenehmigung widersprechen.
- Für alle Schäden oder Unfälle, die durch die Inanspruchnahme dieser Genehmigung entstehen, haften Sie. Ansprüche gegen die Stadt Menden können aufgrund dieser Genehmigung nicht erhoben werden.

Der Missbrauch der Ausnahmegenehmigung oder die Nichtbeachtung der Auflagen stellen eine Ordnungswidrigkeit dar und können den sofortigen Widerruf zur Folge haben. Vervielfältigungen und selbständige Änderungen dieser Ausnahmegenehmigung führen zum sofortigen Entzug.

### **Gebühren**

bis zu einer Woche                    15,00 €  
für jede weitere Woche            + 10,00 €